

lassung der von der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen Ordnungsstrafen bis zu 150 DM nach sich ziehen kann.

Im § 8 der bereits behandelten **Verordnung über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferanten** vom 22. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 7) findet sich eine Kombination von Ordnungsstrafe und Kriminalstrafe derart, daß grundsätzlich für Leiter von Privatbetrieben, die den vorgeschriebenen Meldepflichten nicht nachkommen oder die Produktion ohne bestätigte Verträge beginnen oder zugewiesenes Material außerhalb des eigenen Betriebes verarbeiten lassen, Ordnungsstrafe bis zu 500 DM angedroht wird, während in schweren Fällen die Bestrafung nach § 9 WStVO vorgesehen ist.

Die gleiche Kombination findet sich im § 2 der **Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen** vom 22. Dezember 1955 (GBl. I S. 83). Verfahrensrechtlich ist hier die Bestimmung des § 3 bemerkenswert, wonach der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen berechtigt sind, bei den für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden zuständigen Organen — d. h. den zentralen Regierungsorganen wie auch den örtlichen Räten jeweils innerhalb ihres Aufgabenbereiches — Anträge auf Verhängung einer Ordnungsstrafe zu stellen und, falls diesen Anträgen nicht in einer angemessenen Frist entsprochen wird oder sie unter nicht hinreichender Begründung abgelehnt werden, die Ordnungsstrafe selbst verhängen können.

Ausschließlich ein Ordnungsstrafverfahren sehen vor

§ 20 der **Verordnung über die Lenkung des Wohnraums** vom 22. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 3) — Ordnungsstrafe bis zu 500 DM für Zuwiderhandlung gegen fünf verschiedene, aus den sachlichen Bestimmungen der Verordnung folgende Tatbestände;

§ 9 der **Anordnung über die Abrechnung bewirtschafteter Nahrungsgüter und Industriewaren durch den Einzelhandel und die Großverbraucher** vom 27. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 51) — Ordnungsstrafe bis zu 500 DM für Zuwiderhandlungen gegen die vorgeschriebenen Abrechnungspflichten und die Verweigerung, Voreitelung oder Erschwerung der vorgesehenen Kontrolle;

§ 6 der **Anordnung zur Regelung des Urlaubsverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison** vom 7. Februar 1956 (GBl. I S. 190) — Ordnungsstrafe bis zu 200 DM für Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung, insbesondere unerlaubtes Zelten;

§ 5 der **Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Abwasser-Reinigungsanlagen** vom 15. März 1956 (GBl. I S. 285) — Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM für Zuwiderhandlung gegen die der Abwasserreinigung dienenden Vorschriften;

§ 24 der **Anordnung Nr. 1 über die Körung und Verwendung von Vattieren** vom 27. März 1956 (GBl. I S. 309) — Ordnungsstrafe bis zu 500 DM für sechs Tatbestände der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Anordnung;

§ 8 der **Anordnung über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen** vom 4. April 1956 (GBl. I S. 334) — Ordnungsstrafe bis zu 500 DM für die ohne staatliche Zulassung erfolgende Herstellung von Entwürfen usw.;

§ 10 der **Anordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung — Vogelberingungsanordnung** — vom 3. Januar 1956 (GBl. II S. 15) — Ordnungsstrafe bis zu 150 DM für Zuwiderhandlungen gegen fünf Tatbestände, die sich aus den im Interesse der Förderung der wissenschaftlichen Vogelberingung erlassenen Bestimmungen der Anordnung ergeben.

Zur Diskussion

Einige Bemerkungen zur breiteren Mitarbeit an der Vorbereitung der Gesetze

Von Dr. HELMUT OSTMANN, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Nachdem der Generalstaatsanwalt auf der Konferenz der Richter und Staatsanwälte am 10. Mai 1956 die Grundzüge der beabsichtigten Ergänzung des Strafsystems bekanntgegeben hatte¹⁾, wurde in den Diskussionen der Richter und Staatsanwälte auf den Bezirkskonferenzen mehrfach der Wunsch geäußert, möglichst bald Einzelheiten über die geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen zu erfahren, um darüber diskutieren zu können^{2 3)}. Diesem Wunsch ist zwar schon unmittelbar nach der genannten Konferenz dadurch entsprochen worden, daß der Minister der Justiz über diesen Teil des Entwurfs des Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs in der „Neuen Justiz“ eingehend berichtet hat⁴⁾. Insofern ist der Vorwurf von Landvoigt, daß die Frage der Einführung neuer Strafarten nicht rechtzeitig zur Diskussion gestellt worden sei⁴⁾, nicht ganz berechtigt.

Jedoch hat die weitergehende Forderung, allgemein in größerem Umfang als bisher geplante gesetzgeberische Arbeiten anzukündigen und dadurch die Möglichkeit zu eröffnen, daß die Erfahrungen der Praktiker mit verwertet werden, — die gleiche Forderung ist auch wiederholt von wissenschaftlicher Seite vorgebracht worden — bisher keine Äußerung des Ministeriums der Justiz, an das diese Forderung in erster Linie gerichtet war, hervorgerufen. Mit Recht hat Haid⁵⁾ diese Unterlassung kritisiert. Wird doch mit jener Forderung eine wichtige Frage der Methode der sozialistischen Gesetzgebung berührt; diese Erkenntnis kam besonders auf der ersten Gesamtkonferenz des Deutschen

Instituts für Rechtswissenschaft am 1. und 2. Juni 1956 mehrfach zum Ausdruck, als die rechtzeitige und umfangreiche Verwertung der Erfahrungen der Praxis und der Erkenntnisse der Wissenschaft als Grundlage und Voraussetzung bei gesetzgeberischen Arbeiten bezeichnet wurde⁶⁾.

Schon bei der Auswertung der 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für die Arbeit der Justizorgane hatte das Ministerium der Justiz in dem Dokument seines Kollegiums⁷⁾ ausgesprochen, daß die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit nicht nur eine Aufgabe der Rechtsprechung bei der Durchführung der Gesetze ist, sondern daß die Gesetzmäßigkeit bereits durch die Gesetzgebungsakte selbst gesichert werden muß⁸⁾. Als eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Gesetzgebungsarbeit ist in diesem Dokument folgendes festgelegt worden:

„Bei der Ausarbeitung von Gesetzgebungsakten unseres Ministeriums muß von vornherein bestimmt werden, mit welchem Kreis von Werkträgern oder Mitarbeitern der Justiz und anderer staatlicher Organe die zu regelnden Gebiete diskutiert werden müssen. Eine solche Arbeitsmethode wird einerseits wesentlich zur Entwicklung des staatsbürgerlichen Bewußtseins beitragen und gewährleistet andererseits die volle Kenntnis der zu regelnden Probleme und die Ausnutzung aller Erfahrungen.“

Es muß als Vernachlässigung der Kontrolle der Durchführung dieses Beschlusses bezeichnet werden, daß über die Erfüllung dieser Forderung bisher nicht berichtet worden ist. Aus diesem Fehler erklärt es sich, daß bei den Richtern und Staatsanwälten der Eindruck entstanden ist, die Verwertung ihrer Erfahrungen und

1) vgl. NJ 1956 S. 292/93.

2) vgl. Krutzsch in NJ 1956 S. 359.

3) NJ 1956 S. 321 ff.

4) NJ 1956 S. 413.

5) NJ 1956 S. 562.

6) vgl. NJ 1956 S. 370.

7) NJ 1956 S. 261.

8) Ausführlicher hat dies Artzt neuerdings in NJ 1956 S. 581 unter I dargelegt.